

# STARS FOR LIFE

Freie Zusatzpension der Selbständigen  
Allgemeine Bedingungen



<b>Kapitel I. Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps</b>	<b>3</b>
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
Artikel 1 – Gegenstand des Vertrags.....	3
Artikel 2 – Vertragspartner .....	3
Artikel 3 – Vertragsunterlagen .....	4
Artikel 4 – Anwendbare Rechtsgrundlagen.....	4
Artikel 5 – Steuervorteile .....	4
Artikel 6 – Gerichtsbarkeit.....	5
Artikel 7 – Ansprechpartner des versicherten Zeichners .....	5
B. LEBEN DES VERTRAGS	5
Artikel 8 – Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags .....	5
Artikel 9 – Einzahlungen .....	6
Artikel 10 – Reserve der Pensionsvereinbarung.....	7
Artikel 11 – Jährliche Information des versicherten Zeichners.....	8
Artikel 12 – Verfügbarkeit der Reserve .....	9
Artikel 13 – Leistungen der Pensionsvereinbarung.....	10
Artikel 14 – Für die Auszahlung der Leistungen benötigte Unterlagen .....	13
Artikel 15 – Voraufzahlung und Verpfändung der Pensionsansprüche.....	14
Artikel 16 – Bezugsberechtigte .....	15
Artikel 17 – Vertragsänderung.....	16
Artikel 18 – Verschiedene Bestimmungen.....	16

# Inhalt

---

<b>Kapitel II. Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“</b>	<b>20</b>
A. GARANTIEN DER NEBENVERSICHERUNG „UNFALLTOD“	20
Artikel 19 – Versichertes Risiko .....	20
Artikel 20 – Leistungen .....	20
Artikel 21 – Zur Auszahlung der Leistungen einzuhaltende Vorschriften .....	20
Artikel 22 – Regressverzicht .....	21
B. GARANTIEN DER NEBENVERSICHERUNG „ARBEITSUNFÄHIGKEIT“	21
Artikel 23 – Garantien und Leistungen.....	21
Artikel 24 – Grad der Arbeitsunfähigkeit.....	22
Artikel 25 – Beginn und Ende des Leistungsanspruchs.....	23
Artikel 26 – Formalitäten, die für die Auszahlung der Leistungen zu erfüllen sind.	24
Artikel 27 – Weitere Verpflichtungen des versicherten Zeichners.....	25
C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE NEBENVERSICHERUNGEN „UNFALLTOD“ UND „ARBEITSUNFÄHIGKEIT“	26
Artikel 28 – Prämien .....	26
Artikel 29 – Nicht gedeckte Ereignisse.....	27
Artikel 30 – Verschiedene Bestimmungen.....	28
Lexikon.....	30
Die in dem Text <i>schräg gedruckten</i> Wörter werden im Lexikon umschrieben.	

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

## Kapitel I. Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

### A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

#### Artikel 1 – Gegenstand des Vertrags

Die Versicherung STARS FOR LIFE fzps ist eine Lebensversicherung mit dem Ziel, eine Zusatzpension für Selbständige aufzubauen.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen stellen die Pensionsvereinbarung dar. Diese kann:

- eine „gewöhnliche“ sein,
- oder eine „soziale“. In diesem Fall ist an sie ein von der Gesellschaft organisiertes Solidaritätssystem gebunden.

Die Versicherung STARS FOR LIFE fzps teilt sich in 2 Formeln: SECURE und CREST. Die Formel CREST ist an den ausgelagerten Fonds STARS FOR LIFE CREST verbunden. Die Wahl der Formel ist für die gesamte Laufzeit des Vertrags definitiv.

Die Formel und die Art der vom versicherten Zeichner gewählten Pensionsvereinbarung werden in den Besonderen Bedingungen des Vertrags präzisiert.

Die Versicherung STARS FOR LIFE fzps wird auch „Hauptversicherung“ genannt, weil sie durch Nebenversicherungen ergänzt werden kann, die das *Unfalltodesrisiko* und/oder das Risiko der *Arbeitsunfähigkeit* decken.

#### Artikel 2 – Vertragspartner

##### 2.1. Der versicherte Zeichner (auch als „Mitglied“ bezeichnet)

Die in den Besonderen Bedingungen beschriebene natürliche Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft abschließt und auf die sich das Risiko des Eintritts der versicherten Ereignisse bezieht.

##### 2.2. Die Gesellschaft

AXA Belgium. Die Gesellschaft hat auch die Eigenschaft eines Pensionsträgers.

##### 2.3. Der Begünstigte

Die Person, zu deren Gunsten die *Versicherungsleistungen* bestimmt sind.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

## Artikel 3 – Vertragsunterlagen

### 3.1. Das Zeichnungsformular

Das von der Gesellschaft herausgegebene Formular, das vom versicherten Zeichner mit den Daten und Optionen auszufüllen ist, die zur Festlegung der Merkmale des Vertrags, den er mit der Gesellschaft abschließen will, dienen und das Letzterer die Möglichkeit gibt, das Versicherungsrisiko einzuschätzen.

### 3.2. Die Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung und der eventuellen Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

Diese werden im gegenständlichen Dokument verdeutlicht.

### 3.3. Die Besonderen Bedingungen

Diese definieren die Merkmale der Versicherung, die mit der spezifischen Situation des versicherten Zeichners zusammenhängen. Sie beschreiben also die vom versicherten Zeichner gewählten Optionen und die tatsächlich gewährleisteten Garantien.

### 3.4. Das Gewinnbeteiligungsreglement

Es bestimmt die Modalitäten, nach denen die *Reserven* der Hauptversicherung in den Genuss einer Gewinnbeteiligung kommen können.

### 3.5. Das Solidaritätsreglement

Es definiert die Bedingungen bezüglich des mit der STARS FOR LIFE fzps- Versicherung verbundenen Solidaritätssystems, wenn diese eine „soziale“ Pensionsvereinbarung darstellt. Das Solidaritätsreglement ist auf einfache Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

## Artikel 4 – Anwendbare Rechtsgrundlagen

Die Versicherung STARS FOR LIFE fzps ist eine Pensionsvereinbarung gemäss Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 4 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002. Wenn es sich um eine „soziale“ Pensionsvereinbarung handelt, wird diese insbesondere in Anwendung des Artikels 46 desselben Titels abgeschlossen.

Außerdem unterliegt die Versicherung STARS FOR LIFE dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen, dem Königlichen Beschluss vom 14. November 2003 über die Lebensversicherungsaktivität und einigen anderen geltenden oder einzuführenden Regelungen.

## Artikel 5 – Steuervorteile

Dieser Vertrag wird im Rahmen des für die Zusatzpension der Selbständigen vorgesehenen Steuersystems abgeschlossen.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

Gemäss den beim Vertragsabschluss anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gelten die Einzahlungen des versicherten Zeichners innerhalb eines Jahres hinsichtlich der Einkommensteuer und innerhalb der Beschränkungen des Steuerhöchstbetrags, als geschuldete Beiträge, in Ausführung der Sozialgesetzgebung, soweit der versicherte Zeichner während des betreffenden Jahres die Beiträge, die dieser kraft des sozialen Statuts der Selbständigen schuldet, tatsächlich und völlig bezahlt hat. Die Gesellschaft kann nicht für die Folgen haftbar gemacht werden, die sich daraus ergeben, dass der versicherte Zeichner Einzahlungen leisten würde, die diesen Bedingungen nicht entsprechen.

## Artikel 6 – Gerichtsbarkeit

Auf diesen Vertrag findet belgisches Recht Anwendung. Für eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind die belgischen Gerichte zuständig. Ist eine der Parteien nicht in Belgien wohnhaft, so ist ausschließlich das Zivilgericht des Bezirkes des Sitzes der Gesellschaft zuständig.

## Artikel 7 – Ansprechpartner des versicherten Zeichners

Jedes Problem bezüglich des Vertrages kann der Gesellschaft vom versicherten Zeichner über den üblichen Vermittler vorgetragen werden.

Wenn der versicherte Zeichner den Standpunkt der Gesellschaft nicht teilt, kann er den Dienst „Customer Protection“ von AXA Belgium (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel) in Anspruch nehmen, E-Mail: [customer.protection@axa.be](mailto:customer.protection@axa.be).

Wenn der versicherte Zeichner der Meinung ist, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, kann er sich an den Ombudsdienst Versicherungen (Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel, Seite: [www.ombudsman.as](http://www.ombudsman.as)) wenden.

Es steht dem versicherten Zeichner auch immer frei, einen Richter hinzuzuziehen.

## B. LEBEN DES VERTRAGS

### Artikel 8 – Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

#### 8.1. Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt in Kraft ab dem definitiven Eingang der ersten Einzahlung des versicherten Zeichners auf das Bankkonto der Gesellschaft, aber frühestens am Tage, an dem die Gesellschaft im Besitz aller erforderlichen Elemente ist, um den Antrag des versicherten Zeichners endgültig einzutragen.

Ab ihrer Unterzeichnung ist die Hauptversicherung *unanfechtbar*, ausgenommen bei Betrug.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

## 8.2. Beendigung des Vertrags

Die Pensionsvereinbarung endet mit der *Pensionierung* des versicherten Zeichners, d.h., wenn die Ruhestandspension bezüglich der beruflichen Aktivität, die Anlass zum Aufbau der ergänzenden Pensionsleistungen gab, in Kraft tritt.

Der Vertrag endet jedoch vorher im Falle der zugelassenen vollständigen Liquidation vor *Pensionierung* (siehe Artikel 12.1, 13.2. und 15), Übertragung (siehe Artikel 12.2), Kündigung (siehe Artikel 8.3 und 10.4) oder Tod des versicherten Zeichners (siehe Artikel 13.3).

Da der Zeitpunkt, zu dem die Ruhestandspension des versicherten Zeichners tatsächlich in Kraft tritt, vorab nicht bekannt ist, enthalten die besonderen Bedingungen ein Ablaufdatum, das auf keinen Fall vor dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages geltenden gesetzlichen *Pensionsalter* liegen darf. Dieses Ablaufdatum des Vertrages wird als *Pensionsalter* bezeichnet. Das *Pensionsalter* kann stillschweigend verlängert werden (siehe Artikel 13.2).

## 8.3. Kündigung des Vertrags durch den versicherten Zeichner

Der versicherte Zeichner kann den Vertrag kündigen und die Auszahlung seiner Einzahlungen abzüglich der Kosten des eventuellen *Risikokapitals* verlangen:

- entweder wenn der Vertrag vor weniger als 30 Tagen in Kraft getreten ist;
- oder wenn er im Zeichnungsformular erklärt hat, den Vertrag im Hinblick auf die Rückzahlung eines Kredits, den er beantragt hatte, zu zeichnen und dieser ihm seit weniger als 30 Tagen verweigert wurde.

Die Kündigung tritt in Kraft zum Zeitpunkt der Mitteilung des versicherten Zeichners an die Gesellschaft mittels eines eingeschriebenen Briefes, durch einen Gerichtsvollzieher oder Übergabe eines Briefes mit Empfangsbescheinigung. Die Rückzahlung erfolgt nachdem die Gesellschaft die verlangten Belege sowie das Exemplar des Vertrags des versicherten Zeichners und seiner eventuellen Nachträge erhalten hat.

## Artikel 9 – Einzahlungen

Der versicherte Zeichner bestimmt den Gesamtbetrag, den er jährlich für seine Pensionsvereinbarung einzahlen möchte, sowie die Zahlungsmodalitäten. Dieser Betrag, „jährliches Zahlungsziel“ genannt, muss mindestens 100 EUR betragen und darf den Höchstbetrag nicht übersteigen, für welchen er Steuervorteile genießen kann.

Im Falle einer „sozialen“ Pensionsvereinbarung beinhaltet der Betrag des jährlichen Zahlungszieles den Solidaritätsbeitrag. Dieser Solidaritätsbeitrag wird von jeder Einzahlung des versicherten Zeichners zur Finanzierung der *Leistungen* des Solidaritätssystems einbehalten. Er beträgt mindestens 10% dieser Einzahlungen.

Jegliche Einzahlung des versicherten Zeichners muss mindestens 60 EUR betragen.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

Wenn der versicherte Zeichner sich dafür entschieden hat, sein jährliches Zahlungsziel mit dem Betrag des absoluten Höchstbeitrages in Übereinstimmung zu bringen, passt die Gesellschaft jedes Jahr den Betrag des jährlichen Zahlungszieles an diesen Höchstbeitrag an.

Wenn das jährliche Zahlungsziel in Prozenten des Bezugseinkommens des versicherten Zeichners ausgedrückt ist, hat dieser der Gesellschaft jedes Mal, wenn er den Betrag seines jährlichen Zahlungszieles neu berechnen lassen möchte, den neuen Betrag dieser zu berücksichtigenden Einkommen mitzuteilen.

Die Gesellschaft übermittelt dem versicherten Zeichner für jeden im Vertrag vorgesehenen Fälligkeitstermin eine schriftliche Mitteilung, um ihn an seine Einzahlung zu erinnern.

Die Einzahlungen sind vollkommen frei.

Wenn die Gesellschaft feststellt, dass die Summe der während des Jahres getätigten Einzahlungen das jährliche Zahlungsziel nicht erreicht, schickt sie eine Benachrichtigung über die Höhe des noch zu zahlenden Betrages, wenn er das gesetzte Ziel erreichen möchte.

## Artikel 10 – Reserve der Pensionsvereinbarung

### 10.1. Aufbau der Reserve

Jede Einzahlung des versicherten Zeichners für die Pensionsvereinbarung wird, nach Abzug der eventuellen Steuer und der Eintrittslasten (beschrieben unter Punkt 10.2), nach dem definitiven Eingang auf dem Bankkonto der Gesellschaft aber frühestens ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags, mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden *Zinssatz* verzinst. Ungeachtet der wirtschaftlichen Bedingungen ist dieser *Zinssatz* für diese Einzahlung bis zum Ablauf des Vertrages garantiert, vorbehaltlich Artikel 13.2. und der Verlängerung des Vertrages. Die Gesellschaft teilt diesen *Zinssatz* bei der ersten Einzahlung und danach bei jeder Änderung des *Zinssatzes* mit.

Die für die Pensionsvereinbarung verwendeten Nettoeinzahlungen (d.h. die Einzahlungen abzüglich eines eventuellen Solidaritätsbeitrags, eventueller Steuern und der Eintrittslasten), kapitalisiert und monatlich vermindert mit den Kosten des *Risikokapitals*, sofern dieses im Vertrag vorgesehen ist, sowie den Verwaltungslasten, bilden die *Reserve* des Vertrags.

Nach den bei Vertragsabschluss geltenden Bedingungen betragen die monatlichen Verwaltungslasten 1 EUR. Sollte eine Erhöhung dieser Lasten während der Laufzeit des Vertrags eintreten, wird der versicherte Zeichner mindestens 30 Tage vor Anwendung darüber informiert. Im hypothetischen Fall, dass dieser die Änderung nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit einer Übertragung gemäss Artikel 12, Punkt 12.2, vor dem Datum der Anwendung der Änderung ohne Einbehalt einer Entschädigung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Änderung als angenommen.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

## 10.2. Eintrittslasten

Die Eintrittslasten sind jene, die gelten am Tag des Eingangs der Einzahlung auf dem Bankkonto der Gesellschaft. Nach den bei Vertragsabschluss geltenden Bedingungen betragen diese maximal 6% der für die Pensionsvereinbarung verwendeten Einzahlungen.

Diese Eintrittslasten werden nicht auf die *Reserve* berechnet, die von einer anderen Pensionsträgers infolge der Beendigung einer Pensionsvereinbarung des gleichen Typs bei dieser anderen Einrichtung auf diesen Vertrag übertragen wird.

## 10.3. Gewinnbeteiligung

Gemäss dem Gewinnbeteiligungsreglement, das einen Bestandteil des Vertrags bildet, kann eine Gewinnbeteiligung zuerkannt werden.

Bei der CREST-Formel verpflichtet sich die Gesellschaft, einen bestimmten Teil der erzielten Gewinne des ausgelagerten Fonds STARS FOR LIFE CREST, wie in den Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung beschrieben, in der Form von Gewinnbeteiligungen aufzuteilen und zuzuschreiben. Diese Zuschreibung setzt voraus, dass die Tätigkeiten des Fonds gewinnbringend sind.

## 10.4. Ungenügende Einzahlungen

Mangels Einzahlungen oder bei zu niedrigen Einzahlungen könnte die Einbehaltung der Verwaltungslasten und der mit dem *Risikokapital*, falls diese in der Hauptversicherung vorgesehen ist, verbundenen Kosten zu einem Abbau der *Reserve* führen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft den versicherten Zeichner mit eingeschriebenem Brief darüber und macht ihn auf die Notwendigkeit einer weiteren Einzahlung zur Vermeidung einer derartigen Kündigung aufmerksam. Mangels einer zureichenden Einzahlung wird der Vertrag von Rechts wegen 30 Tage nach Versand dieses eingeschriebenen Briefes gekündigt.

## Artikel 11 – Jährliche Information des versicherten Zeichners

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen:

- wenn er während des vorhergehenden Kalenderjahres Prämien gezahlt hat, verfügt der versicherte Zeichner über eine Information für das abgelaufene Jahr mit der Entwicklung seines Vertrages (insbesondere der *erworbenen Reserve*). Die jährliche Information enthält auch den Betrag der geschätzten *Leistung* bei Erreichen des Pensionsalters. Das Datum 1. Januar wird für die die Neuberechnung der mitgeteilten Daten berücksichtigt;
- stellt die Gesellschaft dem versicherten Zeichner auf einfachen Antrag eine historische Übersicht über den Betrag der *erworbenen Reserve*, den letzten Bericht über die Verwaltung der Pensionsvereinbarungen, eine Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik, ihren Jahresabschluss und Jahresbericht und jene des Altersversorgungssystems des versicherten Zeichners zu.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

Der Jahresbericht des gesonderten Fonds liegt für den versicherten Zeichner zur Einsicht am Sitz der Gesellschaft auf.

## Artikel 12 – Verfügbarkeit der Reserve

### 12.1. Ansprüche des versicherten Zeichners auf die Reserve und die zuerkannte Gewinnbeteiligung

Vorbehaltlich des Rechts des versicherten Zeichners, unter bestimmten Bedingungen seine Reserve zu übertragen (siehe Artikel 12.2) und unter bestimmten Bedingungen einen Vorschuss oder eine Verpfändung zu erhalten (siehe Artikel 15), verfügt der versicherte Zeichner erst über seine Reserve (und die zuerkannte Gewinnbeteiligung) zum Zeitpunkt seiner Pensionierung (siehe Artikel 13.1).

Falls die Pensionierung jedoch nach dem Datum erfolgt, an dem der versicherte Zeichner das *geltende gesetzliche Pensionsalter* erreicht hat oder dem Datum, an dem er die Bedingungen für den Bezug seiner vorzeitigen Pension als Selbstständiger erfüllt, kann der versicherte Zeichner den Rückkauf beantragen, um vorzeitig die Auszahlung seiner Reserve ab einem dieser beiden Termine zu erhalten. Es wird keine Rückkaufvergütung im Falle der Liquidation ab einem dieser beiden Daten vom Vertrag abgezogen.

Wenn der versicherte Zeichner nur Teile zurückkauft, müssen diese einen Mindestbetrag von 500 EUR erreichen und muss eine Mindestreserve von 1.250 EUR weiterhin im Vertrag angelegt bleiben. In diesem Fall wird das eventuelle Mindesttodesfallkapital ebenfalls um den zurückgekauften Betrag vermindert.

### 12.2. Übertragung

Der versicherte Zeichner kann den Vertrag jederzeit beenden, indem er die Reserve, erhöht um die erworbene Gewinnbeteiligung, auf eine neue Pensionsvereinbarung des selben Typs mit der Gesellschaft oder mit einer anderen Pensionsträgers übertragen lässt.

Wenn diese Übertragung vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres erfolgt, erhebt die Gesellschaft eine Entschädigung von 5% des übertragenen Betrags.

### 12.3. Gemeinsame Bestimmungen betreffend Rückkauf und Übertragung

Der versicherte Zeichner übermittelt seinen Antrag auf Rückkauf oder Übertragung mittels eines datierten und unterzeichneten Schriftstückes, unter Beilage der von der Gesellschaft verlangten Belege, unter anderem:

- eine leserliche Photokopie der zwei Seiten seines Personalausweises und seine Nummer des Nationalregisters;
- im Falle eines Rückkaufs: das/die Dokument(e), die beweisen, dass der versicherte Zeichner die Bedingungen erfüllt, um seine vorzeitige Pension zu erhalten, wenn er noch nicht das *geltende gesetzliche Pensionsalter* erreicht hat (geltendes Alter zum Zeitpunkt der Liquidation des Vertrages);

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

- im Falle der Übertragung an eine andere Pensionsträgers, eine Bescheinigung dieser Einrichtung mit den für die Übertragung notwendigen Angaben.

Im Falle eines Totalrückkaufs oder einer Übertragung kann die Gesellschaft den versicherten Zeichner bitten, ihr sein Vertragsexemplar mit dessen eventuellen Nachträgen zurückzugeben, da ein Totalrückkauf oder eine Übertragung diesen Vertrag beendet.

Der Rückkauf oder die Übertragung gilt als definitiv ab dem Datum, an dem der versicherte Zeichner die Quittung oder ein anderes gleichartiges Schriftstück unterzeichnet.

Die Gesellschaft teilt dem versicherten Zeichner innerhalb von 30 Tagen nach seinem ausdrücklichen Antrag auf Rückkauf oder Übertragung den Betrag der erworbenen Reserve mit. Der verfügbare Betrag wird zum Tag dieses Antrages berechnet.

## Artikel 13 – Leistungen der Pensionsvereinbarung

### 13.1. Im Erlebensfall des versicherten Zeichners am Ablaufdatum

Spätestens 90 Tage vor seiner Pensionierung muss der versicherte Zeichner die Gesellschaft hierüber schriftlich informieren. Die Auszahlung wird am Datum der Pensionierung des versicherten Zeichners berechnet. Die Gesellschaft zahlt die an diesem Datum aufgebaute Reserve, einschließlich der eventuellen an diesem Datum erworbenen Gewinnbeteiligung, innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die auf die Übermittlung aller für die Auszahlung erforderlichen Daten und Dokumenten durch das Mitglied an die Gesellschaft folgen.

Anlässlich seiner Pensionierung kann der versicherte Zeichner beantragen, die oben genannte aufgebaute Reserve in eine Rente umzuwandeln, sofern der Jahresbetrag der Rente zu Beginn höher ist als der gesetzlich festgelegte Betrag (500 EUR indexiert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen). Die Gesellschaft informiert den versicherten Zeichner innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung über die Pensionierung über diese Möglichkeit.

Im Falle einer Abwicklung bei der Pensionierung ist keinerlei Rückkaufvergütung fällig.

### 13.2. Im Erlebensfall des versicherten Zeichners am Ablaufdatum (wenn das Mitglied an diesem Ablaufdatum noch nicht pensioniert ist)

Im Erlebensfall des versicherten Zeichners am Ablaufdatum wird die Pensionsvereinbarung fortgesetzt, falls er noch nicht pensioniert ist, jedoch unbeschadet seines Rechts, die Abwicklung seiner Auszahlungen zu verlangen, falls es sich in einer der beiden unter Punkt 12.1. genannten Situationen befindet. Die Pensionsvereinbarung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren stillschweigend fortgesetzt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre und falls das Mitglied noch nicht pensioniert ist, wird die Fortsetzung der Pensionsvereinbarung ebenfalls stillschweigend erneuert, dieses Mal doch von Jahr zu Jahr.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

Was die bestehenden Reserven der Formeln SECURE und CREST betrifft, ist der am Ablaufdatum geltende *Zinssatz* auf diese Reserven nach dem Ablaufdatum für einen Zeitraum von zwei Jahren anwendbar. Nach Ablauf dieses Zeitraums von zwei Jahren ist der *Zinssatz*, der zum Zeitpunkt des Verstreichens dieses Zeitraums von zwei Jahren gilt, der *Zinssatz*, der auf die bestehenden Reserven der Formeln SECURE und CREST für einen Zeitraum von einem Jahr anwendbar ist. Danach wird jeweils der *Zinssatz*, der zum Zeitpunkt des Verstreichens einer Periode von einem Jahr gilt, anwendbar sein.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Mitteilung des versicherten Zeichners wird die Pensionsvereinbarung unter Beibehaltung desselben jährlichen Sollbetrags der Auszahlung stillschweigend fortgesetzt.

Außerdem wird, ebenfalls vorbehaltlich einer anderslautenden Mitteilung, die eventuelle Deckung des Risikokapitals fortgesetzt.

Die Fortsetzung der Pensionsvereinbarung nach dem Ablaufdatum hat zur Folge, dass für die Pensionsvereinbarung ein neues *Pensionsalter* (oder ein neues Ablaufdatum) gilt.

### 13.3. Im Todesfall des versicherten Zeichners vor der Pensionierung

Im Todesfall des versicherten Zeichners vor seiner *Pensionierung* leistet die Gesellschaft die in diesen besonderen Bedingungen festgelegten Auszahlungen.

Im Rahmen der Hauptversicherung bestehen diese *Leistungen*, wie vom versicherten Zeichner festgelegt, aus:

- entweder dem Betrag der aufgebauten *Reserve*, erhöht um die erworbene Gewinnbeteiligung
- oder dem höchsten der nachstehenden Beträge:
  - Betrag der aufgebauten *Reserve*, erhöht um die Gewinnbeteiligung,
  - Betrag des in den Besonderen Bedingungen festgelegten Mindesttodesfallkapitals. Der versicherte Zeichner bestimmt frei den Betrag dieses Mindesttodesfallkapitals, wobei dieser zu Beginn der Garantie zwischen 10.000 EUR und 125.000 EUR liegen muss.

Wenn die Besonderen Bedingungen des Vertrags für den Todesfall vor die *Pensionierung* die Zahlung der *Leistungen* laut dem Solidaritätssystem vorsehen, gelten die Bestimmungen dieses Systems.

Der(die) Bezugsberechtigte(n) wird(werden) über die geschuldete *Leistung* informiert und über die Tatsache, dass sie die Umwandlung dieses Kapitals in eine Rente beantragen können, sofern der jährliche Betrag der Rente von Beginn ab den gesetzlich festgelegten Betrag übersteigt (500 EUR gemäss den gesetzlichen Bestimmungen indexiert). Die Gesellschaft informiert den(die) Bezugsberechtigten über diese Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum, an dem sie von dem Todesfall informiert worden ist.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

Auf die für den Todesfall vorgesehenen *Leistungen*, die den Betrag der mit der erworbenen Gewinnbeteiligung erhöhten *Reserve* nicht übersteigen, besteht jedenfalls ein Anspruch unbeschadet der Ursachen, Umstände oder des Ortes des Todes. Für den darüber hinaus gehenden Betrag, *Risikokapital* genannt, besteht nur in den im Punkt 13.5 genannten Fällen kein Anspruch.

## 13.4. Mindestauszahlungen bei *Pensionierung*, bei Liquidation ab dem Datum, an dem der versicherte Zeichner das *geltende gesetzliche Pensionsalter* erreicht hat oder dem Datum, an dem er die Bedingungen für den Bezug seiner vorzeitigen Pension als Selbstständiger erfüllt

Wenn die Zahlung erfolgt:

- wenn der versicherte Zeichner pensioniert ist oder;
- ab dem Datum, an dem der versicherte Zeichner das *geltende gesetzliche Pensionsalter* erreicht hat oder dem Datum, an dem er die Bedingungen für den Bezug seiner vorzeitigen Pension als Selbstständiger erfüllt,

werden die vereinbarten Auszahlungen bei Bedarf aufgefüllt, um einen Betrag zu erreichen, der dem Teil seiner Einzahlungen, eventuelle Steuern nicht inbegriffen, anteilig vermindert um die bereits getätigten Rückkäufe, entspricht, der noch nicht durch den Preis der eventuellen Deckung *Risikokapital* und durch die Finanzierung der Solidaritätsauszahlungen verbraucht ist.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn die Auszahlungen in den ersten fünf Jahren des Vertrages fällig werden.

## 13.5. Ausgeschlossene Umstände

Anspruch auf das *Risikokapital* besteht nicht, wenn der Todesfall aus einem der nachstehenden Umstände eingetreten ist:

- Tod, der aus einem Selbstmord weniger als ein Jahr nach dem Vertragsabschluss resultiert; dasselbe Prinzip gilt auch für alle Erhöhungen des *Risikokapitals* ab dem Datum dieser Erhöhung;
- Tod, der direkt oder indirekt aus einem Krieg zwischen Staaten oder aus ähnlichen Ereignissen oder einem Bürgerkrieg resultiert.

Wenn der Tod des versicherten Zeichners aus einem Krieg resultiert, der während seines Auslandsaufenthaltes ausbricht, werden die versicherten *Leistungen* gewährt, wenn der Bezugsberechtigte beweist, dass der versicherte Zeichner sich in keiner Weise aktiv an den Ereignissen beteiligt hat.

Außerdem könnte die Gesellschaft nach einem vorhergehenden Antrag des versicherten Zeichners und mittels ausdrücklicher Vereinbarung in dem Vertrag die Deckung gewähren, wenn der versicherte Zeichner sich in ein Land begibt, in dem ein Krieg ausgebrochen ist, soweit er nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt.

- Tod, der hervorgeht aus Volksbewegungen oder Aufstand – d.h. selbst nicht abgesprochenen gewalttätigen Kundgebungen einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert, gleich, ob es Widerstand gibt gegen die Organismen, die mit der

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind – oder Arbeitskonflikten – d.h. jeder kollektiven Beanstandung in gleich welcher Form, in Rahmen der Arbeitsverhältnisse – es sei denn, dass der Begünstigte beweist, dass der Versicherte an diesen Ereignissen nicht aktiv teilnahm.

## Artikel 14 – Für die Auszahlung der Leistungen benötigte Unterlagen

### 14.1. Auszahlungen bei Pensionierung

Die Gesellschaft leistet die Auszahlungen an den im Vertrag genannten Begünstigten im Erlebensfall gegen Unterzeichnung einer Quittung, nach Erhalt der von ihr verlangten Nachweisdokumente, unter anderem:

- das von dem Pensionsträger, der für den Selbständigen zuständig ist und auf dem das Datum der *Pensionierung* von der versicherten Zeichner des versicherten Zeichner angegeben ist, ausgestellte Dokument;
- eine lesbare Kopie beider Seiten des Personalausweises des Begünstigten und seine Nationalregisternummer.

Sollte der versicherte Zeichner (bei dem es sich um den im Vertrag genannten Begünstigten im Erlebensfall handelt) nach dem Datum der *Pensionierung*, jedoch vor Abwicklung dieses Vertrages versterben, ist die Auszahlung bei *Pensionierung* an seinen Rechtsnachfolger fällig.

Die Gesellschaft kann den versicherten Zeichner bitten, ihr sein Vertragsexemplar mit dessen eventuellen Nachträgen zurückzugeben.

### 14.2. Auszahlungen im Erlebensfall am Ablaufdatum (wenn der versicherte Zeichner an diesem Ablaufdatum noch nicht pensioniert ist)

Falls der versicherte Zeichner dies ausdrücklich verlangt und sich in einer der in Artikel 12.1. genannten Situationen befindet, kann die *Leistung* am Ablaufdatum an den im Vertrag genannten Begünstigten gegen Unterzeichnung einer Quittung nach Erhalt der von der Gesellschaft verlangten Nachweisdokumente gezahlt werden.

Bezüglich der Zahlungsmodalitäten am Ablaufdatum wird auf Artikel 12.3. verwiesen, davon ausgehend, dass die Auszahlung hier am Ablaufdatum des Vertrages berechnet wird.

### 14.3. Leistungen im Todesfall

Die Gesellschaft zahlt die *Leistungen* dem (den) im Vertrag bezeichneten Begünstigten gegen Unterzeichnung einer Quittung nach Erhalt der von der Gesellschaft verlangten Belege, unter anderen:

- einer Sterbeurkunde;
- einer leserlichen Photokopie der zwei Seiten des Personalausweises des (der) Begünstigten und dessen (deren) Nummer des Nationalregisters sowie der des versicherten Zeichners;

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

- einer ärztlichen Bescheinigung auf ein Formular der Gesellschaft mit unter anderen Angabe der Todesursache;
- eines Erbscheines mit Angabe der Erben, wenn die Begünstigten nicht im Vertrag bezeichnet oder bestimmt wurden.

Die Gesellschaft kann die Rückgabe des dem versicherten Zeichner gehörenden Exemplars des Vertrags und dessen etwaigen Nachträgen beantragen.

## Artikel 15 – Voraufzahlung und Verpfändung der Pensionsansprüche

Vorbehaltlich der im Nachstehenden angegebenen Bedingungen kann der versicherte Zeichner:

- die aus seinem Vertrag hervorgehenden Rechte verpfänden oder die aufgebaute Reserve für die Rückzahlung eines Hypothekarkredits verwenden. Diese Verpfändung oder Verwendung erfolgt anhand eines vom versicherten Zeichner, vom Gläubiger und von der Gesellschaft unterzeichneten Nachtrags;
- mit Zustimmung der Gesellschaft eine Vorauszahlung auf die im Vertrag vorgesehenen Leistungen erhalten. Diese Vorauszahlung wird dem versicherten Zeichner gewährt, innerhalb der Beschränkungen und unter den bei der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden und in der Vorauszahlungsurkunde bestimmten Bedingungen. Der Höchstbetrag des Vorschusses, auf den der versicherte Zeichner Anspruch erheben kann, ist gleich dem Betrag, der zurückgekauft werden kann, abzüglich der eventuellen gesetzlichen Einbehalte, die bei einem Rückkauf gelten. Sollte der Betrag des ausstehenden Vorschusses aus irgendeinem Grund doch höher sein als der Rückkauf oder die Auszahlung, schuldet der versicherte Zeichner oder sein Rechtsnachfolger den nicht bereinigten Saldo der Gesellschaft.

Laut Steuer- und Sozialgesetzgebung:

- kann die Verpfändung, die Verwendung für die Rückzahlung eines Hypothekarkredits oder die Vorauszahlung nur angenommen werden, wenn sie zum Ziel hat, es dem versicherten Zeichner zu ermöglichen, auf dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums gelegene und steuerpflichtige Einkünfte abwerfende Immobilien zu erwerben, zu bauen, zu verbessern, zu reparieren oder umzubauen;
- sind die Vorauszahlungen und Darlehen zurückzuzahlen, sobald das Gut nicht mehr zum Vermögen des versicherten Zeichners gehört;
- die Verpfändung, die Verwendung für die Wiederauszahlung eines Hypothekendarlehens oder der Vorschuss dürfen kein Ablaufdatum aufweisen, das vor dem gesetzlichen Pensionsalter liegt.

Ein Rückkauf kann durch die Gesellschaft oder den Gläubiger erfolgen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, zur Rückzahlung entweder eines Vorschusses, der dem versicherten Zeichner zuerkannt wurde oder eines durch diesen Vertrag wieder zusammengesetzten Kredits oder für den dieser verpfändet wurde. In diesem Fall erhebt die Gesellschaft eine Vergütung von 5% auf den zurückgekauften Betrag.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

## Artikel 16 – Bezugsberechtigte

### 16.1. Änderung der Bezugsberechtigung

Der versicherte Zeichner kann mit schriftlichem Antrag die im Vertrag für den Todesfall vorgesehene Bezugsberechtigung ändern, vorbehaltlich der im Nachstehenden umschriebenen Bestimmungen. Diese Änderung wird dann in einem Nachtrag dokumentiert.

Wenn jedoch die Änderung eine Beeinträchtigung der Interessen der Familie zur Folge haben könnte, wird der Ehepartner in Anwendung des Artikels 224 § 1, 3<sup>o</sup> des Zivilgesetzbuches darüber informiert. Zu diesem Zweck ist die Unterschrift des übergegangenen Ehepartners auf dem die Änderung der Bezugsberechtigung dokumentierenden Nachtrag erforderlich. In Ermangelung einer Unterschrift wird die Gesellschaft den übergegangenen Ehepartner mit eingeschriebenem Brief unter Beilage einer Kopie des Nachtrages davon in Kenntnis setzen.

### 16.2. Annahme der Begünstigung der Pensionsvereinbarung

Der Begünstigte kann die Bezugsberechtigung der Pensionsvereinbarung annehmen. In diesem Fall wird er „annehmender Begünstigter“ genannt. Diese Annahme muss vom Begünstigten der Gesellschaft mittels eines Schriftstückes zur Kenntnis gebracht werden und benötigt die Zustimmung des versicherten Zeichners. Sie wird erst wirksam, wenn sie im Vertrag oder einem Nachtrag festgehalten wurde. Eine Annahme nach dem Tod des versicherten Zeichners ist wirksam, sobald sie der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt wurde.

Wenn die Bezugsberechtigung angenommen ist, muss eine vorhergehende schriftliche Genehmigung des Begünstigten bei folgenden Maßnahmen eingeholt werden: Änderung der Bezugsberechtigung, *Rückkauf* oder Übertragung des Vertrags, Verpfändung des Vertrags oder Gewährung einer Vorauszahlung auf diesen oder eine Änderung, die zu einer Verminderung der aufgebauten *Reserve* zugunsten des annehmenden Begünstigten führt.

Der annehmende Begünstigte wird von der Gesellschaft über eine eventuelle Einstellung der Einzahlungen benachrichtigt.

Die Annahme der Bezugsberechtigung durch den Ehepartner des versicherten Zeichners steht einer Widerrufung der Bezugsberechtigung nicht entgegen.

### 16.3. Absichtliche Handlung eines Begünstigten

Wenn der Eintritt des versicherten Ereignisses aus einer absichtlichen Handlung eines Begünstigten resultiert, wird die vorgesehene *Leistung* den anderen im Vertrag bezeichneten Begünstigten nach der darin angegebenen Reihenfolge ausbezahlt.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

## Artikel 17 – Vertragsänderung

Die in den Besonderen Bedingungen bei Abschluss des Vertrags festgelegte Formel (SECURE oder CREST) gilt unveränderbar für die gesamte Laufzeit des Vertrags.

Während der Laufzeit des Vertrags kann der versicherte Zeichner die Gesellschaft um Abänderung anderer in den Besonderen Bedingungen angeführter Optionen ersuchen.

Abänderungen, die die Hinzufügung einer Garantie oder die Erhöhung des jährlichen Zahlungszieles, des *Risikokapitals* oder der *garantierten Leistungen* im Rahmen der Nebenversicherungen betreffen, unterliegen den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Bedingungen.

Die Hinzufügung einer Garantie sowie die Erhöhung der Todesfallgarantie oder der *Leistungen* aus der Nebenversicherung werden ab dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Gesellschaft über alle Unterlagen verfügt, die zur endgültigen Annahme dieser Änderung notwendig sind; dies schließt das günstige Ergebnis der eventuell benötigten ärztlichen Formalitäten ein.

Die Änderungen und Anpassungen müssen in einem Nachtrag oder diesem gleichwertigen Schriftsatz festgelegt werden.

Wenn der versicherte Zeichner die Laufzeit des Vertrags verlängern will, kann die Gesellschaft diese Verlängerung mittels Abschlusses durch den versicherten Zeichner eines neuen Vertrages nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen durchführen.

## Artikel 18 – Verschiedene Bestimmungen

### 18.1. Gesetzliche Abgaben

Alle heutigen und zukünftigen Steuern, Gebühren und Abgaben, die sich auf den Vertrag oder auf die vom versicherten Zeichner oder von der Gesellschaft geschuldeten Summen beziehen, gehen zu Lasten des versicherten Zeichners oder des Bezugsberechtigten.

Steuerliche und/oder soziale Abgaben, die ggf. auf die Zahlungen anfallen, unterliegen der Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des versicherten Zeichners.

Die Steuern und eventuellen übrigen Lasten, die ggf. auf die *Leistungen* anwendbar sind, werden bestimmt durch die Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des Bezugsberechtigten und/oder durch die Gesetzgebung des Landes der Quelle der Einkünfte.

Für die Erbschaftsteuer gilt die Steuergesetzgebung des Wohnsitzlandes des Verstorbenen und/oder die Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des Bezugsberechtigten.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

## 18.2. Steuerliche Behandlung der Pensionsauszahlungen

Auf der Grundlage von Artikel 169 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 fallen die Auszahlungen, die in Kapital beglichen werden, grundsätzlich unter das System der Umwandlung in eine fiktive Rente.

Die Gewinnbeteiligungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Wenn die Auszahlung in Form eines Kapitals als Rente beglichen wird, wird die Nettoauszahlung des Kapitals auf einen Rentenvertrag als „Einzahlung mit Abtretung von Kapital“ eingezahlt. Ein Betrag von 3% der Netto-Auszahlung wird in diesem Fall grundsätzlich als (jährlich) wiederkehrendes bewegliches Vermögen betrachtet.

## 18.3. Wohnsitz

Der Wohnsitz der Parteien bestimmt sich von Rechts wegen für die Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz, für den versicherten Zeichner an der letzten der Gesellschaft bekannten Adresse.

Im Falle der Änderung des Wohnsitzes des versicherten Zeichners verpflichtet sich dieser, der Gesellschaft darüber Mitteilung zu machen, widrigenfalls gilt jede Mitteilung an die letzte offiziell der Gesellschaft bekannte Adresse als rechtsverbindlich erfolgt.

Jedes eingeschriebene Schreiben der Gesellschaft gilt als ausreichende Mahnung. Die Akten oder Unterlagen der Gesellschaft beweisen den Inhalt des Schreibens; die Empfangsbestätigung der Post beweist die Versendung.

## 18.4. Todesfall verursacht durch Terrorismus

AXA Belgium beteiligt sich am Terrorism Reinsurance and Insurance Pool, der gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus gebildet wurde. Wenn ein Schadensfall durch ein als Terrorismus anerkanntes Ereignis verursacht wird, führt die Gesellschaft daher ihre vertraglichen Verbindlichkeiten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes aus, unter anderen in Bezug auf die Höhe und die Zahlungsfrist der *Leistungen*.

Unter Terrorismus wird verstanden: eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

## 18.5. Schutz der Privatsphäre

Die betroffenen Personen sind die Mitglieder, sowie alle natürlichen Personen, deren persönliche Daten die Gesellschaft im Rahmen der Ausführung des vorliegenden Vertrags erfasst hat.

### Zwecke der Verarbeitung von Daten – Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die der Gesellschaft legitim von Kunden, Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder Dritten übermittelt wurden, dürfen von der Gesellschaft für die Verwaltung der Kundenakte, die Verwaltung von Versicherungsverträgen und Schadensfällen, für Kundendienst, die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, für Ermittlung und Vermeidung von Betrug, die Überwachung des Portfolios, statistische Überprüfungen, Verwaltung des Mahnwesens und die Beitreibung fälliger Summen, sowie die Auszahlung von Leistungen verwendet werden.

Verantwortlich für diese Verarbeitung ist AXA Belgium SA, deren Gesellschaftssitz sich am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel befindet.

Damit optimale Dienstleistungen hinsichtlich der oben genannten Verwendungszwecke erbracht werden können, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen, die mit der Gesellschaft in Beziehung stehen (Anwälte, Experten, Rückversicherer, Mitversicherer, Dienstleister usw.), übermittelt werden.

### Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt die Gesellschaft die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und sorgt insbesondere für einen ausreichenden Schutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Union festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln, Safe-Harbour-Prinzipien oder die einschränkenden Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (Belgisches Staatsblatt 6.10.2014, p. 78547).

### Übermittlung von Daten an eine öffentliche Behörde

Die Gesellschaft haftet nicht für die Tatsache, dass sie selbst, die Unternehmen und/oder Personen, die mit ihr in Beziehung stehen, denen persönliche Daten übermittelt werden, Daten in Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung, im Rahmen der Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen der Verteidigung eines legitimen Interesses an belgische Behörden, ausländische öffentliche Behörden oder internationale Institutionen übermitteln (zu übermitteln verpflichtet sind).

### Behandlung von Daten bezüglich der Gesundheit

Die Gesellschaft muss eventuell Daten bezüglich der Gesundheit einer betroffenen Person (des Mitglieds) verarbeiten, wenn diese Verarbeitung für die Annahme oder zur Bearbeitung

# Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE fzps

---

und Ausfertigung des Vertrages durch die zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Verarbeitung entspricht dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens.

## Vertraulichkeit

Sämtliche Daten werden mit äußerster Vertraulichkeit behandelt.

## Recht auf Zugang, Berichtigung und Einspruch

Die betroffene Person kann Einsicht in diese Daten nehmen, sie korrigieren lassen und ihre Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken kostenlos ablehnen. Hierzu genügt ein datierter und unterzeichneter Antrag, der zusammen mit einer Fotokopie der Vorder- und der Rückseite des Personalausweises an AXA Belgium – Customer Protection, Place du Trône 1 in 1000 Brüssel zu senden ist. Dort können auch weitergehende Informationen angefordert werden.

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

## Kapitel II. Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

Die Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“ gelten nur für den Fall, dass die Besonderen Bedingungen dies vorsehen.

Die Einbindung dieser Nebenversicherungen in den Vertrag unterliegt den zum Zeitpunkt der Anfrage des versicherten Zeichners geltenden Bedingungen.

**Die Nebenversicherungen „Unfalltod“, einerseits, und die im Rahmen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“ vorgesehene Garantie „Rückzahlung“ andererseits können nur als Zusatz zu einer „gewöhnlichen“ Pensionsvereinbarung abgeschlossen werden.**

Die Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung Leben gelten für diese Nebenversicherungen, sofern die nachstehenden Bestimmungen nichts Anderes vorsehen.

### A. GARANTIE DER NEBENVERSICHERUNG „UNFALLTOD“

#### Artikel 19 – Versichertes Risiko

Die Garantie „Unfalltod“ deckt den Tod des versicherten Zeichners nach einem *Unfall*, der sich innerhalb von 12 Monaten vor dem Tod ereignet hat.

#### Artikel 20 – Leistungen

Die Gesellschaft zahlt ein in den Besonderen Bedingungen des Vertrags festgelegtes Kapital an den/die „Begünstigten im Todesfall“, die in diesen Besonderen Bedingungen bezeichnet sind, aus.

Das Kapital wird nicht ausbezahlt in den im Artikel 29 genannten Fällen.

#### Artikel 21 – Zur Auszahlung der Leistungen einzuhaltende Vorschriften

Der Tod des versicherten Zeichners infolge eines *Unfalls* hat der Gesellschaft bei Strafe von Ahndung innerhalb eines Monats nach dem Todesfall, schriftlich mitgeteilt zu werden.

Gleichwohl lässt die Gesellschaft die Nichteinhaltung dieser Frist unberücksichtigt, sofern die Erklärung so schnell eingereicht wurde, wie das vernünftigerweise möglich war, bzw. eine verspätet eingereichte Erklärung die Bewertung des Versicherungsfalls nicht erschwert und die Gesellschaft diesbezüglich keine Nachteile erleidet.

Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten den eventuellen *Unfallbericht* verlangen und/oder eine Untersuchung post mortem veranlassen.

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

## Artikel 22 – Regressverzicht

Die Gesellschaft überlässt dem/den Begünstigten den Vorteil jedes Regresses gegen für den *Unfall* verantwortliche Dritte.

## B. GARANTIEN DER NEBENVERSICHERUNG „ARBEITSUNFÄHIGKEIT“

### Artikel 23 – Garantien und Leistungen

#### 23.1. Art der Garantien

Diese Nebenversicherung bietet dem versicherten Zeichner eine Garantie „Rückzahlung“ und eine Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“.

Die Garantie „Rückzahlung“ kann einzeln vereinbart werden.

Die Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“ kann nur vereinbart werden, wenn die Hauptversicherung eine „soziale“ Pensionsvereinbarung ist. Wenn die Hauptversicherung eine „gewöhnliche“ Pensionsvereinbarung ist, kann sie nur zusammen mit der Garantie „Rückzahlung“ vereinbart werden.

Die von der Gesellschaft zu zahlenden *Leistungen* bei *Arbeitsunfähigkeit* des versicherten Zeichners sind von der Art der in den Besonderen Bedingungen aufgenommenen Garantie abhängig.

#### 23.2. Gegenstand

Der Vertrag hat zum Ziel, einen Ausfall der Erwerbseinkünfte auszugleichen.

Die Gesellschaft zahlt dem versicherten Zeichner eine Entschädigung, falls er infolge einer vollständigen oder teilweisen *Arbeitsunterbrechung* an einer *Arbeitsunfähigkeit* leidet. Diese Entschädigung wird in der Form einer Rente ausgezahlt, deren Betrag festgesetzt wird, wie beschrieben im nachstehenden Punkt 23.3.

#### 23.3. Leistungen

Der für die Bestimmung des Jahresbetrags der auszahlenden Rente berücksichtigte Grundbetrag entspricht:

- für die Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“, dem am *Datum des Schadensfalls* in dem Vertrag festgesetzten Betrag;
- für die Garantie „Rückzahlung“, dem Betrag des jährlichen Zahlungsziels der Hauptversicherung, erhöht um den Betrag der eventuellen Prämie für die Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“, wie sie am *Datum des Schadensfalls* in den Besonderen Bedingungen genannt werden.

Der jährliche Betrag der ausgezahlten Rente wird errechnet, indem diesem Grundbetrag ein Entschädigungsprozentsatz zugrunde gelegt wird, der gleich ist dem Grad der

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

*Arbeitsunfähigkeit* wie bestimmt im Artikel 24. Wenn der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wenigstens 67% erreicht, gilt die *Arbeitsunfähigkeit* als eine vollständige; in diesem Falle beträgt der Entschädigungssatz 100%.

Im Rahmen der Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“, kann der so errechnete Betrag, auf Jahresbasis, nicht 90% des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens des versicherten Zeichners im letzten Geschäftsjahr vor dem *Datum des Schadensfalls* überschreiten und dies unabhängig vom Grad der *Arbeitsunfähigkeit*. Diese *Leistungsgrenze* kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die jährliche Grundrente 12.500 EUR oder weniger beträgt.

Wird festgestellt, dass das bei Vertragsabschluss angegebene Geburtsdatum des versicherten Zeichners nicht seinem tatsächlichen Geburtsdatum entspricht, wird die Rente verringert oder erhöht, und zwar im Verhältnis der im Vertrag festgelegten Prämie zu der Prämie des Lebensalters, das sich aus dem tatsächlichen Geburtsdatum ergibt – ohne dass die weiter oben bestimmte Leistungsgrenze überschritten wird.

## 23.4. Steigende Rente

Wenn in den Besonderen Bedingungen des Vertrags diese Steigerung vorgesehen ist, wird während der Dauer der *Arbeitsunfähigkeit* die bei der Berechnung der Rente im Rahmen der Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“ berücksichtigte Grundrente jährlich um 2% gegenüber der des Vorjahres (d.h. mit geometrischer Progression) erhöht. Die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach dem *Datum des Schadensfalls*, ungeachtet der Dauer der *Karenzzeit* oder der *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen. Nach Beendigung der *Arbeitsunfähigkeit* wird die versicherte Rente wieder auf die Höhe gebracht, die sie vor dem *Datum des Schadensfalls* hatte.

## 23.5. Zahlungsweise

Die Rente ist nachschüssig in Monatsraten zahlbar, erstmalig durch einen Anfangsanteil frühestens am letzten Tag des Monats, in dem das Anrecht auf eine *Leistung* entsteht, und zum letzten Mal durch einen Endanteil, sobald das Anrecht auf eine *Leistung* erlischt. Die Monatsrate entspricht einem Zwölftel des Jahresbetrages und jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

Die im Rahmen der Garantie „Rückzahlung“ ausgezahlte Rente wird jedoch vorrangig für die Zahlung der im Vertrag während der Dauer der *Arbeitsunfähigkeit* vorgesehenen Einzahlungen und Prämien verwendet.

## Artikel 24 – Grad der Arbeitsunfähigkeit

Der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wird im Verhältnis zu dem nach Aussage der Ärzte geschätzten Verlust der körperlichen Eignung des versicherten Zeichners bestimmt, eine beliebige Berufstätigkeit auszuüben, die mit seinen Kenntnissen, seinen Fähigkeiten und seiner sozialen Stellung vereinbar ist. Andere wirtschaftliche Kriterien spielen hierbei keine Rolle.

Falls der Grad der – durch ärztlichen Beschluss auf Grund der Belgischen Offiziellen Invaliditätenskala (B.O.B.I.) unabhängig von irgendeiner Entscheidung der

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

Sozialversicherung festgesetzten – Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit den weiter oben umschriebenen Grad der *Arbeitsunfähigkeit* überschreiten sollte, würde Letzterer betrachtet als gleich dem Grad der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, um das Recht auf die *Leistungen* und den Entschädigungsprozentsatz zu bestimmen. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass diese Versicherung ausschliesslich einen vom versicherten Zeichner erlittenen Verlust der Arbeitsfähigkeit entschädigt oder entschädigen sollte.

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die bereits vor Inkrafttreten der Versicherung gegeben war, sowie jede Erschwerung solcher Beeinträchtigungen, können bei der Festlegung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit* nicht berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für den auf einen nicht gedeckten Umstand zurückzuführenden Satz der *Arbeitsunfähigkeit* (siehe Artikel 29).

## Artikel 25 – Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

### 25.1. Beginn des Leistungsanspruchs

Das Anrecht auf *Leistungen* entsteht, sofern sämtliche nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* des versicherten Zeichners beträgt mindestens 25%. Dieser Wert liegt bei 67%, sofern der Vertrag lediglich eine vollständige *Arbeitsunfähigkeit* deckt;
- die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, deren Wahl und Dauer in den besonderen Bedingungen festgelegt sind, ist abgelaufen. Bei einem *Rückfall* ist die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen, nicht anwendbar und die für die Berechnung der Auszahlungen berücksichtigte jährliche Basisrente ist die, die im Vertrag am Datum des Rückfalls vorgesehen ist;
- ein ärztliches Attest des bzw. der Hausärzte des versicherten Zeichners, für das vorzugsweise ein von der Gesellschaft bereitgestelltes Formular benutzt wird und in dem die vollständige oder teilweise *Arbeitsunterbrechung* bestätigt wird, wird vorgelegt.

### 25.2. Ende des Leistungsanspruchs

Das Anrecht auf *Leistungen* erlischt in folgenden möglichen Fällen:

- wenn der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* unter 25% fällt. Dieser Wert liegt bei 67%, sofern der Vertrag lediglich eine vollständige *Arbeitsunfähigkeit* deckt;
- bei Ableben des versicherten Zeichners;
- an dem in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Vertragsende;
- bei Kündigung der Nebenversicherung durch den versicherten Zeichner;
- sofern der versicherte Zeichner seine Behandlung willentlich und entgegen ärztlichem Rat beendet;
- nach fünfjähriger Leistungserbringung, wenn diese zeitliche Begrenzung in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist;
- wenn psychische Erkrankungen in den besonderen Bedingungen abgedeckt sind, nach dreijähriger Leistungserbringung (aufeinanderfolgend oder nicht, während der ganzen Dauer der Nebenversicherung kumuliert) bei *Arbeitsunfähigkeit*, die

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

unmittelbar auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen ist. Diese Dreijahresfrist wird jedoch verlängert, sofern der versicherte Zeichner in einer psychiatrischen oder vergleichbaren Klinik behandelt wird;

- sofern die Hauptversicherung endet;
- ab dem Zeitpunkt, zu dem der versicherte Zeichner pensioniert ist.

## Artikel 26 – Formalitäten, die für die Auszahlung der Leistungen zu erfüllen sind

### 26.1. Erklärung

*Unfälle* oder *Krankheiten*, die eine *Arbeitsunfähigkeit* des versicherten Zeichners nach sich gezogen haben bzw. nach sich ziehen könnten, sind der Gesellschaft binnen einem Monat nach Eintreten des *Unfalls* bzw. der *Krankheit* vorzugsweise auf einem von ihr bereitgestellten Formular eingeschrieben anzuzeigen, wobei eine Nichtbeachtung dieser Regelung zu Sanktionen führen kann.

Gleichwohl lässt die Gesellschaft die Nichteinhaltung dieser Frist unberücksichtigt, sofern die Erklärung so schnell eingereicht wurde, wie das vernünftigerweise möglich war, bzw. eine verspätet eingereichte Erklärung die Bewertung des Versicherungsfalls nicht erschwert und die Gesellschaft diesbezüglich keine Nachteile erleidet.

Der Erklärung ist ein amtliches Dokument beizufügen, aus dem das Geburtsdatum des versicherten Zeichners hervorgeht; ebenso ist ein Attest des bzw. der Hausärzte des versicherten Zeichners vorzulegen, für das vorzugsweise ein von der Gesellschaft bereitgestelltes Formular benutzt wird, in dem die vollständige oder teilweise *Arbeitsunterbrechung* nachgewiesen wird und in dem Datum, Ursachen, Art, Grad und voraussichtliche Dauer der *Arbeitsunfähigkeit* aufgeführt sind. Ebenso hat der versicherte Zeichner der Gesellschaft eine Kopie der letzten Steuererklärung des versicherten Zeichners bzw. ein beliebiges anderes Dokument vorzulegen, aus dem die steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte des versicherten Zeichners im letzten Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls hervorgehen.

Der versicherte Zeichner hat den Beauftragten der Gesellschaft zu empfangen und unverzüglich sämtliche Auskünfte zu geben, die nach Auffassung der Gesellschaft erforderlich sind, um Umfang und Ausmaß des Versicherungsfalls zu bestimmen.

### 26.2. Verpflichtungen des versicherten Zeichners

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen veranlasst werden, damit die Beauftragten der Gesellschaft den versicherten Zeichner treffen können und die Ärzte der Gesellschaft diesen jederzeit und an jedem beliebigen Ort untersuchen können. Die Beauftragten müssen in der Lage sein, sämtliche laut der Gesellschaft erforderlichen Aufgaben zu erfüllen, und zwar binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann verlangen, dass die ärztliche Untersuchung in Belgien durchgeführt wird.

Jegliche Verletzung dieser Pflichten kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Sanktionen nach sich ziehen.

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

## 26.3. Festlegung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit*

Der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wird gemäss Art. 24 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

Die Entscheidung der Gesellschaft gilt als angenommen, sofern der versicherte Zeichner während des Monats nach der Bekanntgabe keinen schriftlichen Widerspruch bei der Gesellschaft einlegt.

## 26.4. Änderung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit*

Jede Erhöhung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit* ist der Gesellschaft gemäss den unter oben stehendem Punkt 26.1. festgelegten Modalitäten mitzuteilen.

Jegliche Senkung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit* und die Aufhebung der *Arbeitsunfähigkeit* sind der Gesellschaft binnen einem Monat per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dementsprechend werden die *Leistungen* ab dem Tag herabgesetzt, an dem sich der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* verringert hat; zu Unrecht erhaltene *Leistungen* sind der Gesellschaft zu erstatten.

In diesen Fällen kommen sämtliche unter den oben stehenden Punkten 26.1, 26.2 und 26.3 vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung.

## Artikel 27 – Weitere Verpflichtungen des versicherten Zeichners

### 27.1. Änderungen bezüglich der beruflichen Tätigkeiten oder des Wohnsitzes

Jegliche Änderung bezüglich der beruflichen Tätigkeit des versicherten Zeichners, einschliesslich der Einstellung der Tätigkeiten, sowie jegliche Verlegung seines Hauptwohnsitzes ins Ausland, müssen der Gesellschaft baldmöglichst und auf jeden Fall binnen 30 Tagen nach Eintreten dieses Ereignisses schriftlich mitgeteilt werden.

Die Prämie, die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen, und die Versicherungsbedingungen werden dementsprechend angepasst, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zwar ab dem Tag des Eintritts der Änderung.

Lehnt der versicherte Zeichner die Anpassung ab oder nimmt er diese nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Anpassung an, kann die Gesellschaft die Nebenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

### 27.2. Änderung der Erwerbseinkünfte

Des Weiteren hat der versicherte Zeichner die Gesellschaft baldmöglichst und auf jeden Fall innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis schriftlich über jegliche Änderung seiner jährlichen Bruttoerwerbseinkünfte zu informieren.

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

In diesem Fall nimmt die Gesellschaft eine Anpassung der versicherten Rente vor, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, und erstattet dem versicherten Zeichner gegebenenfalls den im laufenden Jahr eingenommenen Prämienüberschuss.

Jegliche Erhöhung der versicherten Rente unterliegt der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft.

## 27.3. Änderung des Statuts im Sozialversicherungssystem

Der versicherte Zeichner muss der Gesellschaft schriftlich von jeder Änderung seines Statuts in dem Sozialversicherungssystem benachrichtigen, baldmöglichst und auf jeden Fall binnen dreissig Tagen nach deren Eintritt.

Die Gesellschaft passt die Prämie, die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen, und die Versicherungsbedingungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an.

Wenn der versicherte Zeichner diese Anpassung ablehnt oder wenn er diese nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anpassungsmitteilung angenommen hat, kann die Gesellschaft die Nebenversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

## 27.4. Nichtanzeige

Tritt ein Schadensfall ein, ohne dass der versicherte Zeichner der unter Punkten 27.1 und 27.3 aufgeführten Anzeigepflicht nachgekommen ist, ist die Gesellschaft nur zu ihrer *Leistung* gehalten nach dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der versicherte Zeichner im Falle der Berücksichtigung des Eintritts der Änderung hätte zahlen müssen, wenn die Nichtanzeige dem versicherten Zeichner vorgehalten werden kann.

## C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE NEBENVERSICHERUNGEN „UNFALLTOD“ UND „ARBEITSUNFÄHIGKEIT“

### Artikel 28 – Prämien

#### 28.1. Betrag der Prämien

Die Prämie stellt den Preis dar, den die Gesellschaft für die Garantie der Versicherungsleistungen der Nebenversicherungen verlangt.

Der Betrag und die Zahlungstermine werden in den Besonderen Bedingungen geregelt.

#### 28.2. Zahlung

Die Prämie, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben, ist an den Fälligkeitstagen im Voraus zu bezahlen, und zwar auf Antrag der Gesellschaft, der dem versicherten Zeichner übermittelt wird.

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

Wird die Prämie zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt, kann die Gesellschaft den Vertrag unter der Bedingung auflösen, dass der versicherte Zeichner entweder durch ein bzw. einen vom Gerichtsvollzieher zugestelltes Schriftstück oder eingeschriebenen Brief angemahnt wurde.

Die Kündigung ist nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen rechtswirksam, die ab dem Tag beginnt, der auf die Zustellung bzw. die Aufgabe des eingeschriebenen Briefs bei der Post folgt.

Der versicherte Zeichner hat das Recht, jederzeit die Prämienzahlung seiner Nebenversicherungen zu beenden, ungeachtet der Situation der Hauptversicherung.

## Artikel 29 – Nicht gedeckte Ereignisse

Die Versicherungsleistungen werden nicht erworben, wenn das versicherte Ereignis folgt aus oder sich ereignet gelegentlich einer der im Artikel 13, Punkt 13.4, der Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung genannten Umstände oder einer der unten genannten Umstände:

1. Selbstmord oder Selbstmordversuch des versicherten Zeichners;
2. absichtliche Handlung des versicherten Zeichners. Unter absichtlicher Handlung ist ein Tatbestand zu verstehen, der absichtlich und bewusst herbeigeführt wird und einen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden verursacht; hiervon ausgenommen sind Fälle von Notwehr oder gerechtfertigte Maßnahmen zur Rettung von Personen oder Gütern;
3. tollkühne Handlung, Wette und sonstige Herausforderungen, in die der versicherte Zeichner eingebunden war;
4. Einfluss eines Rauschmittels, Halluzinogens oder sonstiger Drogen;
5. Zustand der Trunkenheit oder Alkoholvergiftung mit einem Blutalkoholgehalt über 1,5g/l;
6. Allergieleiden mit Ausnahme von *Krankheiten*, die objektiv erkennbare und eine präzise Diagnose ermöglichende Symptome aufweisen;
7. *Krankheiten*, die teilweise auf Alkoholismus zurückzuführen sind oder direkt oder indirekt von einer Rauschgiftsucht – einschließlich Alkoholismus – oder durch Medikamentenmissbrauch verursacht werden;
8. ästhetische Behandlung, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen der plastischen Chirurgie infolge *Unfall* oder Krebs;
9. Sterilisierung, künstliche Befruchtung, In-vitro-Fertilisation;
10. psychische Erkrankungen, falls deren Deckung nicht in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist;
11. riskante Berufe und berufliche Tätigkeiten:
  - seemännischer Beruf (Öltanker, Rettungsboot, Unterseeboot), Polizeibeamter in einer Sondertruppe zur Verbrechens- oder Drogenbekämpfung, Feuerwehrmann, bewaffnetes Sicherheitspersonal;
  - Berufstätigkeiten, die Folgendes umfassen:
    - Herstellung, Umwandlung oder Handhabung von chemischen oder biologischen Substanzen;
    - Herstellung, Verwendung oder Handhabung von Feuerwerkskörpern oder explosionsgefährdeten Geräten und Produkten;

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

- Transport entflammbarer oder explosiver Stoffe;
  - Bau, Instandhaltung oder Abriss von hohen Gebäuden bzw. Bauwerken;
  - Gefahr von Stürzen aus einer Höhe von mehr als 4 Metern, Abstieg in Schächte, Minen oder Steinbrüche;
12. Ausübung von Risikosportarten:
- Anwesenheit des versicherten Zeichners an Bord eines beliebigen Fahrzeugs, das sich auf einen sportlichen Wettkampf (Autorennen, Spiel usw.) vorbereitet oder daran teilnimmt;
  - Ausübung einer beliebigen Sportart als Profi oder entlohnter Amateur;
  - Ausübung des alpinen Skisports in Wettkämpfen oder als Freizeitaktivität;
  - Ausübung gefährlicher Sportarten wie z.B.: Bergsteigen außerhalb Europas, Klettern an Felsen oder künstlichen Wänden ohne Sicherungshaken, Bungeejumping, Drachenfliegen, Teilnahme an Reitturnieren einschließlich Vorbereitung, Fallschirmspringen mit verzögerter Fallschirmöffnung, Paragliding, Tauchgänge mit autonomem Lungenautomat in mehr als 40 Meter Tiefe, Höhlenforschung (sofern über Freizeitaktivität hinausgehend und ohne Verwendung einer autonomen Ausrüstung in bereits erforschten Grotten bzw. Höhlen), Fliegen mit Ultraleichtflugzeugen, Segelflug, Jacht- oder Segelsport mit langen Ausfahrten, Kampfsport oder Catch im Wettbewerb, Motorbootsport im Wettbewerb (inshore oder offshore);
13. Steuern eines Flugzeugs oder eines Helikopters.

Wenn das versicherte Ereignis hervorgeht aus der Ausübung eines bzw. einer der in den oben angeführten Punkten 11 bis 13 genannten riskanten Berufe oder Tätigkeiten, gelten die *Leistungen* der Nebenversicherung als erworben, wenn die Besonderen Bedingungen ausdrücklich erwähnen, dass diese Ereignisse gedeckt sind.

## Artikel 30 – Verschiedene Bestimmungen

### 30.1. Inkrafttreten und Beendigung der Nebenversicherung

Die Nebenversicherung tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Datum, frühestens aber ab dem Tag in Kraft, an dem die erste entsprechende Prämie bezahlt wird.

Sofern die Nebenversicherung nicht vorzeitig gekündigt wurde, endet sie:

- an dem in den Besonderen Bedingungen festgelegten Ablaufdatum. Die stillschweigende Fortsetzung der Pensionsvereinbarung kraft Artikel 13.2. führt zu keiner Verlängerung der Nebenversicherung;
- mit dem Tode des versicherten Zeichners;
- sobald die Hauptversicherung endet;
- ab dem Zeitpunkt, zu dem der versicherte Zeichner pensioniert ist.

Der versicherte Zeichner kann die vorliegende Nebenversicherung jederzeit und unabhängig von dem für die Hauptversicherung vorgesehenen Verlauf kündigen.

Eine aus welchem Grund auch immer gekündigte Nebenversicherung kann nicht erneut in Kraft gesetzt werden.

# Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

---

## 30.2. Unanfechtbarkeit

Im Gegensatz zur Hauptversicherung ist diese Nebenversicherung nicht *unanfechtbar*. Jede – absichtliche oder unabsichtliche – Unterlassung oder falsche Mitteilung von Angaben in den Anzeigen des versicherten Zeichners wird zu den in der in diesem Bereich anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen Strafmassnahmen führen. Hinsichtlich der Nebenversicherung „*Arbeitsunfähigkeit*“, sofort nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Versicherung oder einer Erhöhung der Garantien, darf die Gesellschaft die Strafmassnahmen wegen unabsichtlicher Unterlassungen oder falscher Mitteilungen von Angaben in den Anzeigen des versicherten Zeichners nicht mehr geltend machen, wenn diese Unterlassungen oder falschen Mitteilungen von Angaben sich beziehen auf eine *Krankheit* oder eine Erkrankung, deren Symptome sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Versicherung oder dieser Erhöhung der Garantien gezeigt hatten, und diese *Krankheit* oder Erkrankung nicht vor Ablauf derselben Frist von zwei Jahren diagnostiziert wurde.

## 30.3. Geltungsbereich

Die Garantien der gegenständlichen Nebenversicherungen gelten als erworben in der ganzen Welt. Jedoch gelten die Garantien der Nebenversicherung des Risikos der *Arbeitsunfähigkeit* nur nach Zustimmung der Gesellschaft als erworben, wenn der versicherte Zeichner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Belgien hat oder wenn er sich länger als 6 Monate im Jahr im Ausland aufhält.

## 30.4. Anfechtung – Expertise

Ist der versicherte Zeichner nicht mit dem Grad der *Arbeitsunfähigkeit* oder einem medizinischen Sachverhalt einverstanden, muss dies der Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung durch Letztere bekanntgegeben werden.

Gelangen die beiden Parteien diesbezüglich zu keiner Einigung, werden zwei voneinander unabhängige medizinische Gutachter hinzugezogen, die jeweils vom versicherten Zeichner und der Gesellschaft bestellt und ordnungsgemäß bevollmächtigt werden.

Wird noch immer keine Einigung erzielt, bestellen die medizinischen Gutachter einen dritten medizinischen Gutachter. Die drei medizinischen Gutachter entscheiden gemeinsam; zeichnet sich jedoch keine Mehrheit ab, ist das Gutachten des dritten Arztes ausschlaggebend. Die medizinischen Gutachter haben keinerlei Formalitäten zu erfüllen.

Bestellt eine der Parteien keinen ärztlichen Gutachter oder können sich die beiden ärztlichen Gutachter nicht über die Wahl des dritten Gutachters einigen, erfolgt dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz des Wohnsitzes des versicherten Zeichners – und zwar auf Antrag der zuerst handelnden Partei.

Beide Parteien haben die Kosten und Honorare für ihren medizinischen Gutachter selbst zu tragen. Die Kosten und Honorare für den dritten Gutachter werden jeweils zur Hälfte von beiden Parteien getragen.

## **Arbeitsunfähigkeit**

Eine Verringerung oder ein Verlust der Fähigkeit, eine Berufstätigkeit auszuüben, verursacht durch, je nach den Bestimmungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen entweder durch *Krankheit* oder durch *Krankheit* oder *Unfall*.

## **Arbeitsunterbrechung**

Die Einstellung der Berufstätigkeit aus Gesundheitsgründen.

## **Datum des Schadensfalls**

Datum, ab dem der von den Ärzten festgesetzte Grad der *Arbeitsunfähigkeit*, wie beschrieben im Artikel 24 der Allgemeinen Bedingungen, wenigstens das im Artikel 25 der Allgemeinen Bedingungen erwähnte Niveau erreicht.

## **Erworbene Reserve**

Die Reserve, die zu einem bestimmten Zeitpunkt für den versicherten Zeichner erworben ist, entspricht der Reserve, die zu diesem Zeitpunkt besteht, zuzüglich der eventuell zuerkannten Gewinnbeteiligungen, die sich darauf beziehen.

Die Reserve, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben ist, kann sich später durch verschiedene Ereignisse (etwa unzureichende Einzahlungen zur Deckung der Kosten des Risikokapitals oder Einbehalt einer Vergütung im Falle der Übertragung der Reserve oder der Hinzufügung oder Erhöhung des Risikokapitals) verringern.

## **Geltendes gesetzliches Pensionsalter**

Laut Gesetz vom 10. August 2015 zur Erhöhung des gesetzlichen Alters für die Ruhestandspension zur Änderung der Bedingungen für den Zugang zu einer vorzeitigen Pension und des Mindestalters der Hinterbliebenenpension beträgt das *geltende gesetzliche Pensionsalter* für Selbstständige 65 Jahre. Dieses Alter wird 2025 auf 66 und 2030 auf 67 Jahre erhöht.

## **Karenzzeit**

In den Besonderen Bedingungen festgelegter Zeitraum, während dessen die Gesellschaft keine *Leistungen* zu erbringen hat. Die *Karenzzeit* beginnt am *Datum des Schadensfalls*.

## **Krankheit**

Verschlechterung des Gesundheitszustands, die nicht auf einen *Unfall* zurückzuführen ist und sich in objektiv erkennbaren Symptomen äußert.

## **Leistung**

Von der Gesellschaft auszahlender Betrag in Erfüllung des Vertrags.

## **Pensionierung**

Wirksames Anfangsdatum der Ruhestandspension für die berufliche Aktivität, die Anlass zum Aufbau der ergänzenden Pensionsauszahlungen gab.

## **Pensionsalter**

Alter, das dem in den besonderen Bedingungen des Vertrages angegebenen Ablaufdatum entspricht und mindestens gleich dem zum Zeitpunkt der Zeichnung geltenden gesetzlichen *Pensionsalter* ist. Falls die Pensionsvereinbarung nach dem in den besonderen Bedingungen festgelegten Ablaufdatum fortgesetzt wird, entspricht das *Pensionsalter* dem neuen Ablaufdatum der Pensionsvereinbarung, das sich aus der stillschweigenden Verlängerung ergibt (siehe Artikel 13.2).

## **Reserve**

Betrag, der besteht aus den für die Pensionsvereinbarung verwandten Netto-Einzahlungen (d.h. die Einzahlungen abzüglich eines eventuellen Solidaritätsbeitrags, eventueller Steuern und der Eintrittslasten), kapitalisiert und monatlich vermindert mit den Kosten des *Risikokapitals*, sofern dieses im Vertrag vorgesehen ist, sowie den Verwaltungslasten.

## **Risikokapital**

Teil der in der Todesfallgarantie vorgesehenen *Leistung*, der den Betrag der aufgebauten *Reserve* übersteigt, zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung.

## **Rückfall**

Jeglicher neue Fall von *Arbeitsunfähigkeit*, der binnen drei Monaten nach Ende der Zahlungen für eine *Arbeitsunfähigkeit* eintritt, die durch die vorliegende Versicherung gedeckt und durch dieselbe *Krankheit* bzw. denselben *Unfall* hervorgerufen wird.

## **Rückkauf (vollständig oder teilweise) – Zurückkaufen**

Transaktion, womit der versicherte Zeichner einen Teil oder die Gänze der *Reserve* des Vertrags abhebt.

Im Falle eines Gesamtrückkaufs ist der Vertrag aufgehoben unter Auszahlung der verfügbaren *Reserve* durch die Gesellschaft, erhöht um die erworbene Gewinnbeteiligung und abzüglich der eventuellen in den Allgemeinen Bedingungen erwähnten Entschädigung.

## **Überschlägige Leistung im Pensionsalter**

Auszahlung bei Erreichen des Pensionsalters (Ablaufdatum des Vertrages), berechnet ausgehend von der Hypothese, dass der versicherte Zeichner jährlich bis zum *Pensionsalter* (Ablaufdatum) Prämien einzahlt, die den im vorangehenden Jahr eingezahlten Beiträgen entsprechen. Es handelt sich um eine Schätzung, die nicht als Bekanntmachung eines Anspruchs auf eine zusätzliche Pension und ebensowenig als Verpflichtung der Gesellschaft bezüglich der tatsächlichen zukünftigen Rendite gilt.

## **Unanfechtbar**

Eine Versicherung wird als *unanfechtbar* betrachtet, wenn ihre Nichtigkeit wegen unabsichtlicher Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den Erklärungen des versicherten Zeichners von der Gesellschaft nicht eingewendet werden kann.

## **Unfall**

Plötzlich eintretendes Ereignis, das eine körperliche Verletzung nach sich zieht, deren Ursache (bzw. eine ihrer Ursachen) nicht mit dem Organismus des Geschädigten in Zusammenhang steht. Sind Unfällen gleichgestellt:

- Ertrinken;
- bei der Rettung von gefährdeten Personen oder Gütern erlittene Verletzungen;
- Vergiftungen und Verbrennungen, welche, entweder aus nicht vorsätzlichem Verschlucken giftiger oder ätzender Substanzen, oder aus zufälligem Ausströmen von Gas oder Dampf resultieren;
- Komplikationen der von einem gedeckten *Unfall* verursachten Initialverletzungen;
- Tollwut und Starrkrampf.

Selbstmord gilt nicht als *Unfall*.

## **Wartezeit**

Die in den besonderen Bedingungen festgelegte Periode, in der die Auszahlung ab dem ersten Tag der *Arbeitsunfähigkeit* fällig ist, sofern die Dauer dieser *Arbeitsunfähigkeit* mindestens dieser Periode entspricht. Die *Wartezeit* beginnt am *Datum des Schadensfalls*.

## **Zinssatz**

Technischer *Zinssatz*, der aus den für die Versicherung STARS FOR LIFE fzps vorgesehenen technischen Grundlagen resultiert.

Sie brauchen ein zuversichtliches Leben und möchten der Zukunft in voller Ruhe entgegensehen. Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösungen anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

